

**A N F R A G E** von Jorge Serra (SP, Winterthur) und Yves de Mestral (SP, Zürich)

betreffend Verselbstständigung der kantonalen Beamtenversicherungskasse (BVK) trotz fehlender Risikofähigkeit?

---

Der Kantonsrat hat am 10. Februar 2003 die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK) beschlossen. Unter § 7 des entsprechenden Gesetzes heisst es, die Verselbstständigung dürfe erfolgen, wenn «der Deckungsgrad der Versicherungskasse aus eigenen Mitteln mindestens 100%» betrage. Die Regierung hat seither immer klar gemacht, dass die Verselbstständigung auch tatsächlich erfolgen werde, sobald der Deckungsgrad von 100% erreicht sei. Dies könnte bald der Fall sein, da der Deckungsgrad per Ende 2005 97,7% beträgt.

Jüngsten Presseberichten zufolge und offenbar auf Druck der Finanzkommission soll die Verselbstständigung demnächst in Angriff genommen werden. Dabei verfügt die BVK über keinerlei Schwankungsreserven und ist somit nur bedingt risikofähig. Diverse Pensionskassen des Bundes sind seinerzeit ohne Mitgabe von Schwankungsreserven verselbstständigt worden und befinden sich heute in Unterdeckung.

Auf den 1. Januar 2005 ist die 1. BVG-Revision in Kraft getreten. Unter anderem hat der Gesetzgeber Mindestvorschriften über die Errichtung von Schwankungsreserven erlassen (BVG 65 b und BVV2 48 e). Der Art. 48e BVV2 lautet: «Die Vorsorgeeinrichtung legt in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven fest.» Diese Reserven dienen dem Ausgleich von Schwankungen der Kapitalanlagen. Wegen der wechselnden Anlagestrategie der BVK nennt das entsprechende Reservekonzept (Richtlinien der Finanzdirektion für die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bei der BVK) keine fixe Sollgrösse für die Schwankungsreserven. Diese wird jährlich neu festgelegt.

Es stellen sich – gerade auch aus Sicht der Versicherten – folgende Fragen:

1. Wir schätzt der Regierungsrat die Risikofähigkeit der BVK ein?
2. Wie hoch ist die aktuelle Sollgrösse der Schwankungsreserven gemäss internem Reglement nach BVV2 Art. 48 e?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die fehlenden Schwankungsreserven (es dürfte sich um einen Betrag in der Grössenordnung von zwei bis drei Milliarden Franken handeln) vor der Verselbstständigung einzuschiessen?
4. Wenn nicht: Ist die Regierung bereit, im Falle eines späteren Schadens diesen Betrag nachzuschliessen oder wird die fehlende Risikofähigkeit durch eine Staatsgarantie abgedeckt?

Jorge Serra  
Yves de Mestral